

Samstag

den 20. Juli

1853.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 927. (3) Nr. 12212/1378. B. St.

K u n d m a c h u n g,

in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kistenländischen Gubernial-Gebiethe für das Verwaltungsjahr 1854, und rückfichtlich auch für das Jahr 1855. — Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung macht hiermit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kistenländischen Gubernial-Gebiethe auf ein Jahr, oder falls die Pachtconcurrenten es wünschen sollten, auch auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1853, bis letzten October 1854, oder rückfichtlich 1855, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittels schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freihafensgebiethe, dann von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten im illyrischen und kistenländischen Gubernial-Gebiethe bewilligten Lokalzuschlages ausgenommen. — Für den Bezug der Verzehrungssteuer im kistenländischen Gubernial-Gebiethe wird zum Ausrufspreise der Betrag von 1401 fl., Sage: Ein Tausend Vier Hundert Ein Gulden C. M., angenommen. — Dagegen werden bei dem Umfande, daß die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, für den Bezug der fräglichsten Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe nach dem Pachtresultate vom Jahre 1851 mit 70,200 fl., Sage: Siebzig Tausend Zwei Hundert Gulden C. M., dann nach den einzelnen Kreisen, und zwar für den Klagenfurter Kreis mit 43,014 fl., Willacher Kreis mit 15,492 fl., Laibacher Kreis mit 9,528 fl., Neustädter Kreis mit 930 fl., und Adelsberger Kreis mit 1,236 fl. C. M., festgesetzt. — Bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe wird jenen Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Of-

fert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe lautet. — Die Offerte sind bis zum fünften September 1853, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, Cons. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Hierbei wird noch bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen seyn können, und daß, sobald diese beginnt, nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. — Die Concurrenz steht zwar bezüglich der beiden genannten Gubernial-Gebiethe frei, doch muß für jedes Gubernial-Gebiethe, und rückfichtlich des illyrischen Gubernial-Gebiethes nach obiger Bestimmung der besondere Anboth gemacht werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gelehe und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frei gesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 Procent des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren, oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten börsenmäßigen letzten Courswerthe, entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. — Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen

das Angeld jener Differenzen, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagfagung zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Differenzen abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, den Bestbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, Nr. 13711E., und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende, ddo. 30. Juni 1829, Nr. 14042, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erlassenen Vorschriften und Entscheidungen, von welchen insbesondere das küstländische Gubernial-Circulare vom 13. Februar 1833, Zahl 3101, und die illyrische Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, wegen des steuerfreien Einlasses von fünf vom Hundert bei der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Biererzeugung, und Herabsetzung des Tariffsaßes für das Steinbier, im Klagenfurter Kreise, erwähnt wird, zu benehmen. — 2.) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebietes, um welchen es sich handelt bewilligten Gemeindezuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit wie dem Pachtschilling abzuführen. — 3.) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffsaßen für die Biererzeugung auf dem Lande und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. vr. Simer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurückzuvergüten habe. Von diesen Modalitäten kann sich bei der k. k. Cameral-Beschaffen-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steueroberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Bezug auf die Behandlung der Vor-

räthe an Bier, welche mit Ende October 1833 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 1823412791, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende, ddo. 14. August 1830, Nr. 17760 1633, Absaz 11, kundgemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, für das Jahr 1833, im illyrischen Gubernial-Gebiethe verpachtet ist, und im Küstenlande in arabischer Regie nach dem Tariffe eingehoben wird, festgesetzt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den Contract-Verpflichtungen der Pächter, und im Küstenlande das Aerar den entfallenden Steuerbeitrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsaße zu versteuern hat. — Ebenso hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1834 und rückichtlich 1835, bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben, oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters sein wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. In dessen werden dieselben von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6.) Ist der Pächter verpflichtet, den contractirten Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an eins der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und rückichtlich Hauptvokämter der Provinz abzuführen, vorläufig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Abfuhr der Pachtschilling

Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zubaltung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13.) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Endlich 14.) liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehende Vertrags-Exemplare zu bestreiten. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 8. Juli 1833.

Z. 943. (3) Exh. Nr. 556.

Licitations-Ankündigung.

Die über die dießjährigen Kunstarbeiten sammt Materiallieferungen mit Bescheid der löblichen k. k. illyrischen Landesbau-Direction vom 9. Juli 1833, Nr. 1770, bewilligten Licitationen werden: a.) für den 2ten Assistenten-District der Wurzer Straße, am 23. Juli d. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau, im Betrage von 1031 fl.; b.) für den ersten detto der detto detto am 24. Juli d. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Radmannsdorf, im Betrage von 735 fl.; c.) für den zweiten detto der Klagenfurter Straße am 25. Juli d. J., bei der löblichen Bezirks-Expositur zu Neumarkt, im

Betrage von 1546 fl. 50 kr.; d.) für den 1ten detto der detto detto am 26. Juli d. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Michelstätten zu Krainburg, im Betrage von 346 fl., Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, abgehalten werden, wovon man Diejenigen, die daran Antheil zu nehmen gedenken, mit dem Beisatze verständiget, daß die Bau-Devisen und Licitationsbedingungen hiesamts täglich eingesehen werden können. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 12. Juli 1833.

Z. 931. (3)

Öffentliche Prüfung für Privat-Normalschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfungen für die Schüler der deutschen Schulen, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 1. des künftigen Monats August in der Art ihren Anfang nehmen werden, daß am 1. und 2. August, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die schriftliche Prüfung mit den Schülern aller drei Classen, die darauf folgende Tage aber, so lange es erforderlich seyn wird, die mündliche vorgenommen werden wird.

Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 28. Juli, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, (jener jedoch, die vom Lande zu kommen haben, am 31. Juli) bei dem Schulenaufsichters zu geschehen, wobei deren Standestabelle einzureichen und die Schulzeugnisse über die allenfalls früher schon bestandenen Prüfungen wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und das gewöhnliche Honorar zu entrichten seyn wird.

K. K. Schulenaufsicht Laibach am 12. Juli 1833.

Z. 933. (3)

Edictal-Citation.

Von Seite der Bezirksobrigkeit Beldeß werden nachbenannte, zum Militärstande gewidmete, und aus Unlaß der dießjährigen Rekrutirung flüchtig gewordene Individuen, als:

Vor- und Suname	Wohnort	Haus-Nr.	Geburtsdag Monat und Jahr	Anmerkung.
Johann Wolland	Reifen	26	27. August 1813	
Barthelma Justin	detto	29	21. August 1813	

hiemit aufgefodert, sich binnen drei Monaten von heute, vor dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und sich über ihre Flucht zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Beldeß am 9. Juli 1833.